



Nur per E-Mail

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Bearbeitet von Werner Ibendahl
E-Mail: werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
14.11 - 12230/ 1-8 (§ 60a)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
64 70

Hannover
08.08.2019

**Aufenthaltsrecht;
Abschiebungsvollzug Republik Sudan**

Bezug: Mein Erlass vom 19.07.2019 (13.23 – 12231.3-6 SDN)

Mit meinem o.a. Erlass hatte ich Sie darüber informiert, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in der Republik Sudan bis auf weiteres nur eine Abschiebung von Gefährdern, Straftätern sowie hartnäckigen Identitätsverweigerern in Betracht kommt.

Aufgrund entsprechender Anfragen aus Ihrem Kreis zu der Frage, inwieweit dies für geduldete Sudanesischen und Sudanesen Auswirkungen auf den **Zugang zum Arbeitsmarkt** sowie der Möglichkeit von **Ausbildungsduldungen** hat, weise ich zur Klarstellung auf Folgendes hin:

• **Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG**

Grundvoraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift ist, dass das Verhalten des Ausländers alleinige Ursache dafür ist, dass eine an sich gebotene Abschiebung nicht vollzogen werden kann. Kommt eine Abschiebung schon aus anderen, nicht im Verantwortungsbereich des Ausländers liegenden Gründen nicht in Betracht, fehlt es an diesem kausalen Zusammenhang.

Nach dem o.a. RdErl. werden ausreisepflichtige sudanesischen Staatsangehörige – mit Ausnahme von Straftätern, Gefährdern und hartnäckigen Identitätsverweigerern – derzeit bis auf weiteres nicht abgeschoben. Damit besteht regelmäßig kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Ausländers und dem Nichtvollzug seiner Abschiebung.

Ein Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG liegt in diesen Fällen daher tatbestandlich regelmäßig nicht vor (Ausnahme: Sudanesischen Straftäter, Gefährder und hartnäckige Identitätsverweigerer).

Sollten aber begründete Zweifel daran bestehen, dass es sich überhaupt um sudanesisch Staatsangehörige handelt, sollte ihnen unter angemessener Fristsetzung aufgegeben werden, konkret benannte Schritte zur Glaubhaftmachung der sudanesischen Staatsangehörigkeit vorzunehmen. Kommen Betroffene dieser Aufforderung nicht nach, ist das Vorliegen eines Beschäftigungsverbots neu zu prüfen; hierauf sind die Betroffenen aktenkundig hinzuweisen.

Die sich aus § 48 Abs. 3 AufenthG ergebende Pflicht zur Identitätsklärung besteht in jedem Fall und unabhängig davon, ob der Ausländer bspw. einem Beschäftigungsverbot unterliegt oder nicht.

• **Ausbildungsduldung vs. Aufenthaltsbeendigung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG)**

Nach der o.a. Vorschrift darf eine Ausbildungsduldung u.a. dann nicht erteilt werden, wenn „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen“.

Maßnahmen zur Passbeschaffung stellen zwar „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ in diesem Sinne dar, allerdings müssen sie in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung selbst stehen.

Da aufgrund des genannten RdErl. bis auf Weiteres nur noch Straftäter, Gefährder und hartnäckige Identitätsverweigerer in den Sudan abgeschoben werden, stehen Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung wie bspw. die Passbeschaffung nicht mehr in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung selbst (sofern es sich nicht um einen Straftäter, Gefährder oder hartnäckigen Identitätsverweigerer handelt).

Danach liegt der einer Ausbildungsduldung entgegenstehende Versagungsgrund „bevorstehende konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ gegenwärtig nicht (mehr) vor.

• **„Hartnäckige Identitätsverweigerer“ im Sinne des RdErl. vom 19.07.2019**

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass es sich bei „hartnäckigen Identitätsverweigerern“ im Erlasssinne insbesondere um Personen handelt, die eine Vielzahl von Alias-Identitäten verwendet oder Sozialleistungsbetrug unter Verwendung von Alias-Identitäten begangen haben.

Im Auftrage

gez. Werner Ibendahl